

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 22. Oktober 2014 — Königreich Spanien/Europäische Kommission

(Rechtssache C-429/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Kohäsionsfonds — Kürzung des Zuschusses — Unregelmäßigkeiten bei der Anwendung der Rechtsvorschriften für das öffentliche Auftragswesen — Annahme der Entscheidung durch die Europäische Kommission — Nichteinhaltung der Frist — Folgen)

(2014/C 439/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González)

Andere Beteiligte des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Conte und A. Tokár im Beistand von J. Rivas Andrés, abogado)

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union Spanien/Kommission (T-384/10, EU:T:2013:277) wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung C (2010) 4147 der Kommission vom 30. Juni 2010, die finanzielle Beteiligung des Kohäsionsfonds an den Vorhaben bzw. Vorhabengruppen „Wasserversorgung für Siedlungen im hydrografischen Becken des Río Guadiana: Kreis Andévalo“ (2000.ES.16.C.PE.133), „Abwasserentsorgung und -aufbereitung im Guadalquivir-Becken: Guadaira, Aljarafe und Nationale Schutzzonen des Guadalquivir“ (2000.ES.16.C.PE.066) sowie „Wasserversorgung für gemeindeübergreifende Systeme der Provinzen Granada und Málaga“ (2002.ES.16.C.PE.061) zu kürzen, wird für nichtig erklärt.
3. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des Königreichs Spanien und ihre eigenen Kosten, und zwar sowohl im ersten Rechtszug als auch im Rechtsmittelverfahren.

⁽¹⁾ ABL C 260 vom 7.9.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 23. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande — Niederlande) — Unitrading Ltd/Staatssecretaris van Financiën

(Rechtssache C-437/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Zollkodex der Gemeinschaft — Erhebung von Eingangsabgaben — Warenursprung — Beweismittel — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47 — Verteidigungsrechte — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz — Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten)

(2014/C 439/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Niederlande

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Unitrading Ltd

Beklagte: Staatssecretaris van Financiën

Tenor

1. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, dass der von den Zollbehörden nach dem nationalen Verfahrensrecht erbrachte Nachweis des Ursprungs der eingeführten Waren auf Ergebnissen von Untersuchungen beruht, die von einem Dritten durchgeführt wurden und die dieser Dritte weder den Zollbehörden noch dem Zollanmelder offenlegen will, wodurch es erschwert oder unmöglich gemacht wird, die Richtigkeit der gezogenen Schlüsse zu überprüfen oder zu widerlegen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz gewahrt werden. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu prüfen, ob dies im Ausgangsverfahren der Fall ist.
2. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens sind dann, wenn die Zollbehörden die betreffenden Untersuchungen nicht offenlegen können, die Frage, ob sie einem Antrag des Abgabenschuldners, auf eigene Kosten Untersuchungen im angegebenen Ursprungsland durchführen zu lassen, stattgeben müssen, sowie die weiteren Fragen, ob es von Bedeutung ist, dass noch eine begrenzte Zeit lang Teile von Proben der Waren aufbewahrt wurden, die dem Abgabenschuldner für eine Untersuchung durch ein anderes Laboratorium hätten zur Verfügung gestellt werden können, und ob bejahendfalls die Zollbehörden den Abgabenschuldner darauf hinweisen müssen, dass noch Zweitproben der Waren vorhanden sind und dass er diese Proben für eine solche Untersuchung anfordern kann, nach dem nationalen Verfahrensrecht zu beantworten.

(¹) ABL C 325 vom 9.11.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 9. Oktober 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Varna — Bulgarien) — Traum EOOD/Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

(Rechtssache C-492/13) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen — Steuerwesen — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 138 Abs. 1 — Mit innergemeinschaftlichen Umsätzen verbundene Steuerbefreiungen — Nicht für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasster Erwerber — Pflicht des Verkäufers, die Echtheit der Unterschrift des Erwerbers oder dessen Vertreters nachzuweisen — Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Unmittelbare Wirkung)

(2014/C 439/15)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad — Varna

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Traum EOOD

Beklagter: Direktor na Direktsia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Varna pri Tsentralno upravlenie na Natsionalnata agentsia za prihodite

Tenor

1. Art. 138 Abs. 1 und Art. 139 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2010/88/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass es ihnen unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens zuwiderläuft, dass die Steuerbehörde eines Mitgliedstaats das Recht auf eine Mehrwertsteuerbefreiung aufgrund einer innergemeinschaftlichen Lieferung mit der Begründung versagt, dass der Erwerber nicht in einem anderen Mitgliedstaat für die Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst gewesen sei und dass der Lieferant weder die Echtheit der Unterschrift auf den Dokumenten, die er seiner Erklärung über die angeblich steuerfreie Lieferung als Belege beigefügt habe, noch die Bevollmächtigung der Person nachgewiesen habe, die diese Dokumente im Namen des Erwerbers unterzeichnet habe, obwohl die zum Beleg des Rechts auf Steuerbefreiung vom Lieferanten seiner Erklärung beigefügten Nachweise der vom nationalen Recht festgelegten Liste der der Steuerbehörde vorzulegenden Dokumente entsprachen und zunächst von dieser als Nachweise akzeptiert wurden, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen sein wird.